



5

An Bille Sláinte Poiblí (Tobac) (Leasú), 2024
Gesetzesentwurf über die öffentliche
Gesundheit (Tabak) (Änderung) 2024

10

Mar a tionscnaíodh

Wie eingebracht

15

20

25

30

35

40



**AN BILLE SLÁINTE POIBLÍ (TOBAC) (LEASÚ), 2024
GESETZENTWURF ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
GESUNDHEIT (TABAK) (ÄNDERUNG) 2024**

Mar a tionscnaíodh

Wie eingebracht

INHALT

Abschnitt:

1. Begriffsbestimmungen
2. Änderung von Abschnitt 54 des Gesetzes von 2002
3. Änderung von Abschnitt 55 des Gesetzes von 2002
4. Änderung von Abschnitt 2 des Gesetzes von 2023
5. Verbot des Verkaufs von nikotinhalten Inhalationsprodukten an Kinder
6. Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen an Personen unter 21 Jahren
7. Änderung von Abschnitt 33 des Gesetzes von 2023
8. Änderung von Abschnitt 35 des Gesetzes von 2023
9. Änderung von Abschnitt 39 des Gesetzes von 2023
10. Änderung von § 45 des Gesetzes von 2023
11. Kurztitel, Sammelzitierweise und Inkrafttreten

- 5 Gesetz über alkoholische Getränke von 1988 (Nr. 16)
Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Tabakprodukte und nikotinhaltige
Inhalationsprodukte) 2023 (Nr. 35) Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Tabak) 2002
(Nr. 6)
- 10 Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Tabak) von 2002 bis 2023



AN BILLE SLÁINTE POIBLÍ (TOBAC) (LEASÚ), 2024
GESETZENTWURF ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
GESUNDHEIT (TABAK) (ÄNDERUNG) 2024

Gesetzentwurf

mit dem Titel

Ein Gesetz, mit dem der Verkauf von Tabakerzeugnissen im Einzelhandel an Personen unter 21 Jahren verboten wird; und um für diese und andere damit zusammenhängende Zwecke das Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Tabak) 2002 und das Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Tabakprodukte und nikotinhaltige Inhalationsprodukte) 2023 zu ändern; und damit zusammenhängende Angelegenheiten vorsieht.

Verabschiedet durch das irische Parlament (Houses of Oireachtas) wie folgt:

Begriffsbestimmungen

1. In diesem Gesetz:

„Gesetz von 2002“ bezeichnet das [„Gesetz über öffentliche Gesundheit \(Tabak\) von 2002“](#);

„Gesetz von 2023“ [Öffentliche Gesundheit \(Gesetz über Tabakprodukte und Produkte zum Inhalieren von Nikotin\) 2023](#).

Änderung von Abschnitt 54 des Gesetzes von 2002

2. Abschnitt 54 des Gesetzes von 2002 wird in Unterabschnitt (12)(c) durch „28, 28A“ durch „28“ ersetzt.

Änderung von Abschnitt 55 des Gesetzes von 2002

3. Abschnitt 55 des Gesetzes von 2002 wird in Unterabschnitt (13)(b) durch „28, 28A“ durch „28“ ersetzt.

Änderung von Abschnitt 2 des Gesetzes von 2023

4. Abschnitt 2 des Gesetzes von 2023 wird durch die Einfügung der folgenden Begriffsbestimmung geändert:

„Der Begriff *Alterskarte* hat dieselbe Bedeutung wie in Teil IV des [Gesetzes über alkoholische Getränke 1988](#)“

Verbot des Verkaufs von nikotinhaltigen Inhalationsprodukten an Kinder

5. Das Gesetz von 2023 wird geändert, indem Abschnitt 28 durch folgenden Abschnitt ersetzt wird:

„28 (1) Eine Person darf ein nikotinhaltiges Inhalationsprodukt nicht im Einzelhandel an ein Kind verkaufen oder im Einzelhandel verkaufen lassen.

(2) Eine Person, die gegen Unterabschnitt 1 verstößt, begeht eine Straftat.

(3) Im Verfahren gegen eine Person wegen einer Straftat gemäß Unterabschnitt 2 ist es eine Verteidigung für diese Person, wenn sie beweisen kann, dass das Kind, auf das sich die angebliche Straftat bezieht, ihr Folgendes vorgelegt hat:

(a) eine Alterskarte,

(b) einen Reisepass oder

(c) einen Führerschein,

die/der noch in Kraft war und sich auf dieses Kind bezieht.

Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen an Personen unter 21 Jahren

6. Das Gesetz von 2023 wird durch die Einfügung der folgenden Abschnitten nach Abschnitt 28 geändert:

„28A. (1) Eine Person darf ein Tabakerzeugnis im Einzelhandel nicht an eine Person unter 21 Jahren verkaufen oder im Einzelhandel verkaufen lassen.

(2) Eine Person, die gegen Unterabschnitt 1 verstößt, begeht eine Straftat.

(3) In einem Verfahren gegen eine Person wegen einer Straftat nach Unterabschnitt 2 hat diese Person zu beweisen, dass die Person unter 21 Jahren, auf die sich die mutmaßliche Straftat bezieht, ihm:

(a) eine Alterskarte,

(b) einen Reisepass oder

(c) einen Führerschein,

für diese Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vorgelegt hat und die/der derzeit in Kraft ist.“

Änderung von Abschnitt 33 des Gesetzes von 2023

7. Abschnitt 33 des Gesetzes von 2023 wird geändert:

(a) durch das Ersetzen von Unterabschnitt 1 durch den folgenden Unterabschnitt:

„(1) Ein befugter Angestellter kann im Rahmen seiner Tätigkeit als Angestellter und in Übereinstimmung mit den Richtlinien gemäß Unterabschnitt 2 eine Person, die mindestens 15 Jahre, aber unter 18 Jahre alt ist, in einen Betrieb schicken, in dem Tabakerzeugnisse oder nikotinhaltige Inhalationsprodukte zum Verkauf durch den Einzelhandel zum Zwecke des Kaufs von Tabakerzeugnissen oder nikotinhaltigen Inhalationsprodukten in diesen Räumlichkeiten bestimmt sind, aber nur, wenn:

- (a) der Elternteil oder der Vormund der Person schriftlich zugestimmt hat, dass sie zu diesem Zweck in diese Räumlichkeiten geschickt wird, und
- (b) der Angestellte davon überzeugt ist, dass alle zumutbaren Schritte unternommen wurden oder werden, um Schaden für das Wohlergehen der Person zu vermeiden.“

(b) durch Einfügung des folgenden Unterabschnitts nach Unterabschnitt 1:

„1A) Ein ermächtigter Beamter kann in Ausübung seines Amtes und nach Maßgabe der nach Unterabschnitt 2 erlassenen Leitlinien eine Person, die mindestens 15 Jahre, aber weniger als 21 Jahre alt ist, an einen Ort entsenden, in dem Tabakerzeugnisse zum Verkauf im Einzelhandel zum Zweck des Kaufs von Tabakerzeugnissen in diesen Räumlichkeiten bestimmt sind, wenn, aber nur, wenn:

- (a) bei einer Person, die zwischen 15 und 18 Jahren alt ist, der Elternteil oder Vormund der Person schriftlich zugestimmt hat, dass sie zu diesem Zweck in diese Räumlichkeiten geschickt wird, und
- (b) in allen Fällen hat sich der bevollmächtigte Beamte davon überzeugt, dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden oder werden, um eine Beeinträchtigung des Wohlergehens der Person zu vermeiden, und

(c) In Unterabschnitt 2 wird:

(i) durch die Ersetzung des Buchstabens a durch folgenden Buchstaben:

„a) Verbot jeder aktiven Anstiftung zu einem Verstoß gegen Abschnitt 28 oder 28A, z. B. eine falsche Erklärung, ob mündlich oder durch Vorlage eines Schriftstücks, dass eine Person:

(i) im Fall von Abschnitt 28 älter als 18 Jahre und

(ii) im Falle von Abschnitt 28A über 21 Jahre alt ist,“ und

(ii) in Absatz b Ziffer iii durch die Ersetzung von „Abschnitt 28 oder 28A“ durch „Abschnitt 28“.

Änderung von Abschnitt 35 des Gesetzes von 2023

8. Abschnitt 35 des Gesetzes von 2023 wird in Unterabschnitt 1 durch die Ersetzung von „27(3), 28(2) oder 28A(2)“ durch „27(3) oder 28A(2)“ geändert.

Änderung von Abschnitt 39 des Gesetzes von 2023

9. Abschnitt 39 des Gesetzes von 2023 wird in Unterabschnitt (5)(a) durch „26(3), 28(2) oder 28A(2)“ durch „26(3) oder 28(2)“ ersetzt.

Änderung von Abschnitt 45 des Gesetzes von 2023

10. Abschnitt 45 des Gesetzes von 2023 durch die Einfügung des folgenden Buchstaben für Buchstabe d geändert:

„d) durch das Ersetzen von Unterabschnitt 4 durch den folgenden Unterabschnitt: „(4) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (4A) und (4B)

und der Europäischen Gemeinschaften (Anforderungen an die Angabe von Produktpreisen) Verordnungen 2002 (S. I. Nr. 639 von 2002) stellt der Lizenznehmer sicher, dass:

- (a) keine Hinweise, Zeichen oder Anzeigen angezeigt werden, und
- (b) keine Broschüren, Rundschreiben, Broschüren oder Broschüren der Öffentlichkeit ausgestellt oder einem Käufer eines Erzeugnisses übergeben werden,

an einem Ort, die darauf hinweisen, dass Tabakerzeugnisse in den betreffenden Räumlichkeiten erworben werden können.

(4A) Unbeschadet Unterabschnitt (4) und gemäß Unterabschnitt (4B) kann ein Zeichen angebracht werden, das darauf hinweist, dass Tabakerzeugnisse in den betreffenden Räumlichkeiten in der durch Verordnung des Ministers vorgeschriebenen Weise und Form erworben werden können. (4B) Ein Zeichen nach Unterabschnitt (4A):

- (a) informiert die Öffentlichkeit am oder vor dem 31. Januar 2028 darüber, dass Tabakerzeugnisse in den Räumlichkeiten an Personen verkauft werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- (b) informiert die Öffentlichkeit am oder nach dem 1. Februar 2028 darüber informieren, dass Tabakerzeugnisse in den Räumlichkeiten an Personen verkauft werden dürfen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, und
- (c) kann weitere Informationen bereitstellen, die vorgeschrieben werden können.“

Kurztitel, Sammelzitierweise und Inkrafttreten.

11. (1) Dieses Gesetz kann als Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Tabak) (Änderung) 2024 bezeichnet werden.
- (2) Die Gesetze über öffentliche Gesundheit (Tabak) 2002 bis 2023 können als die Gesetze über öffentliche Gesundheit (Tabak) 2002 bis 2024 zitiert werden.
- (3) Gemäß *Unterabschnitt (4)* tritt dieses Gesetz am 1. Februar 2028 in Kraft.
- (4) *Abschnitt 10* tritt an dem Tag oder an den Tagen in Kraft, den der Minister durch Verordnung oder Anordnung entweder allgemein oder unter Bezugnahme auf einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Bestimmung festlegen kann, und verschiedene Tage können für unterschiedliche Zwecke und Bestimmungen bestimmt werden.

BILLE

(mar a tionscnaíodh)

dá ngairtear

GESETZESEN TWURF

(wie initiiert)

berechtigt

Acht do thoirmeasc táirgí tobac a mhiondíol le
daoine atá faoi bhun 21 bhliain d'aois; agus,
chun na gcríoch sin agus chun críoch gaolmhar
eile, do leasú an Achta Sláinte Poiblí (Tobac),
2002 agus an Achta Sláinte Poiblí (Táirgí Tobac
agus Táirgí Ionanálaithe Nicitín), 2023; agus do
dhéanamh socrú i dtaobh nithe gaolmhara.

An tAire Sláinte a thíolaic,
27 Meitheamh, 2024

Ein Gesetz, mit dem der Verkauf von
Tabakerzeugnissen im Einzelhandel an Personen
unter 21 Jahren verboten wird; und um für diese
und andere damit zusammenhängende Zwecke
das Gesetz über die öffentliche Gesundheit
(Tabak) 2002 und das Gesetz über die
öffentliche Gesundheit (Tabakprodukte und
nikotinhaltige Inhalationsprodukte) 2023 zu
ändern; und damit zusammenhängende
Angelegenheiten vorsieht.

Präsentiert vom Minister für Gesundheit,
27. Juni 2024